StEntG

Absurder Entwurf zum Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG. ÄGU gab die folgende Stellungnahme ab

LS UMWELTMEDIZINER mit langjähriger Erfahrung in UVP-Verfahren sind wir entsetzt über den Entwurf des StEntG, das bei Großprojekten mit besonderem öffentlichen Interesse schneller und auch ohne Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu einer Genehmigung führen kann. Nun ist laut der unklaren Definition im \$2 (3) aber wohl jedes standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich. Oder gibt es ein UVP-pflichtiges Projekt, das nicht zumindest eines der angeführten Kriterien erfüllt? Wäre es da nicht einfacher zu schreiben, dass für bisherige

UVP-pflichtige Projekte in Zukunft keine UVP mehr durchzuführen ist? Und wenn die letztendliche Entscheidung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, ohnehin von der Regierung getroffen wird, wozu braucht man dann einen Standortentwicklungsbeirat (dessen Entscheidungen aufgrund Geheimhaltungspflicht oft nicht nachvollziehbar sind)?

Die Intention des Gesetzes scheint in der Beschleunigung des Prozesses zu liegen. Zu Verzögerungen in UVP-Verfahren kommt es nach unserer Erfahrung vor allem durch mangelhafte Unterlagen oder deren verzögerte Vorlage sowie aufgrund inkompetenter Gutachter und überforderter Behörden. An diesen Tatsachen ändert aber das StEntG überhaupt nichts. Offensichtlich ist gewünscht, dass die UVP-Behörde ein Vorhaben genehmigt, auch wenn keine brauchbaren Unterlagen und Gutachten geliefert werden? Sinnvoller wäre es, der Behörde deutlich mehr Ressourcen zur Verfü-

gung zu stellen und Projekte vor der Einreichung besser vorzubereiten bzw. Schulungen für Projektwerber anzubieten.

> Sehr problematisch (neben diversen anderen Punkten) ist auch, dass die Beschwerde gegen einen Bescheid nur zulässig sein sollen, »wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt« (§12 Abs. 2). Wird eine Beschwerde eingebracht, dann darf das Bundesverwaltungsgericht keine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und muss nach spätestens drei Monaten entscheiden. Damit wird auf mehreren Ebenen verhindert, dass das Verwaltungsgericht Nachforderungen an Projektwerber stellen und (ergänzende) Sachverständigengutachten zu fachlich insuffizienten Gutachten einholen kann. Dadurch führt das Gesetz zu einer weiteren Gefährdung der Gesundheit der Anrainer.

